



Bürgerhaus „Alte Schule“

Haus- und Benutzungsordnung



Gemeinde Vierherrenborn

Gültig ab
27.01.2026

Ortsgemeinde Vierherrenborn



Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Alte Schule“

I. Grundsätzliches

Das Bürgerhaus „Alte Schule“ ist eine Stätte der Begegnung und soll das soziale und kulturelle Leben der Gemeinde fördern.

Von seinen Nutzern wird Rücksichtnahme auf Mitnutzer – aber auch auf die Nachbarn und Anwohner - vorausgesetzt und erwartet.

Das Haus und seine Einrichtungen sind schonend, respektvoll und mit großer Sorgfalt zu behandeln.

II. Allgemeines

1. Das Gebäude steht im Eigentum und in Trägerschaft der Ortsgemeinde Vierherrenborn. Es dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen und somit dem Wohle der Ortsgemeinde und ihren Bürgern.
2. Das Gebäude des Bürgerhauses „Alte Schule“, mit großem Saal, dem Gemeinderaum und dem Jugendraum sowie der ehemalige Schulhof, der Pausenhalle, den Außenanlagen mit Zeltplatz, Bolzplatz und Spielplatz, sowie angrenzende Parkplätze gehören zu dem Ensemble **Bürgerhaus „Alte Schule“**.
3. Die Hausordnung gilt in allen Räumen und auf dem kompletten Gelände des Bürgerhauses „Alte Schule“.
4. Soweit die Ortsgemeinde das Bürgerhaus „Alte Schule“ nicht für eigene Zwecke benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes für nachfolgende Zwecke zur Verfügung:
 - a. Die Durchführung kultureller, sportlicher und geselliger Veranstaltungen durch Vereine und Gruppen
 - b. Durchführung von regelmäßigen Versammlungen der Vereine und Gruppen
 - c. Veranstaltungen der Jugend- und Erwachsenenbildung
 - d. Feiern aus privatem Anlass
 - e. Sonstige Benutzungszwecke auf Anfrage

Die Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen.

Sie erfolgt durch Abschluss eines gesonderten Benutzungsvertrages zwischen dem Nutzer und der Ortsgemeinde in dem insbesondere die Haus- und Benutzungs-, sowie die Gebührenordnung als Vertragsgegenstand anerkannt wird. Dies gilt auch für die regelmäßige Nutzung der Vereine.

Mit der Inanspruchnahme kennen die Nutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an – insbesondere der damit verbundenen Verpflichtungen.

Ergeben sich aufgrund von terminlichen Überschneidungen Konflikte, muss nach Abstimmung mit den Vereinen ein Ausweichtermin gefunden werden. Grundsätzlich haben



die kommerzielle Nutzung / Vermietung Vorrang vor der regelmäßigen Nutzung durch die Vereine.

5. Das Hausrecht gegenüber Veranstaltern, Mietern und Dritten wird durch das von der Gemeinde beauftragte Personal ausgeübt, dessen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist.
6. Die Gemeinde kann die Überlassung des Bürgerhauses „Alte Schule“ an einen Veranstalter widerrufen,
 - wenn unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung der Räumlichkeiten notwendig machen oder
 - Anzeichen dafür vorhanden sind, dass in grober Weise eine missbräuchliche Verwendung, insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu befürchten sind.

Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, sich vom Veranstalter den Verlauf und den Zweck der Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.

Die Gemeinde wird den Widerruf unverzüglich nach Bekanntwerden von Widerrufstatbeständen gegenüber dem Veranstalter aussprechen.

7. Die Veranstalter / Nutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über Gaststättensperrstunde, die GEMA-Anmeldung, den Schutz der Sonn- und Feiertage, das Gesetz zum Schutz der Jugend, die ihm obliegenden steuerlichen Verpflichtungen und sonstige, anlässlich der Benutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“, sich ergebenden, geltenden Bestimmungen einzuhalten.
8. Die Ortsgemeinde ist bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung berechtigt, ohne Angabe von Gründen, eine bereits zugesagte Benutzung zu widerrufen. Des weiteren verliert der Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzungsrecht. Im Zweifelsfall entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. der Gemeinderat.
9. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus „Alte Schule“ aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Ein Benutzungsanspruch oder Ersatzanspruch bei Einnahmeausfall besteht nicht.
10. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren haften die Eltern, die durch ihre Unterschrift diese Hausordnung akzeptieren müssen.
11. Die Benutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“ wird von der Ortsgemeinde in einem Belegungsbuch für unregelmäßige Veranstaltungen geführt und für regelmäßige Belegungen wird ein Belegungsplan erstellt. Den dort eingetragenen Benutzern steht das Bürgerhaus „Alte Schule“ zur geregelten Benutzungszeit zur Verfügung.
12. Eine Weiter- und Untervermietung der Überlassenen Räume an Dritte ist nicht zulässig.

III. Belegungsplan

Die Ortsgemeinde stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch ortsansässige Vereine und Gruppen geführt wird. Die Ortsgemeinde ist berechtigt den Belegungsplan aus wichtigen Gründen kurzfristig zu ändern.



Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zur anstehenden Gemeinderatssitzung geprüft, zu dem der Antrag dem Gemeinderat vorliegt.

Kann eine bereits genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretendem Grunde nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen und diese evtl. entstandenen Kosten zu ersetzen.

IV. Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

Das Bürgerhaus steht nach Maßgabe der Beantragung (s. oben) bis auf Widerruf kostenfrei zur Verfügung.

Unter die Kostenfreiheit fällt die gebührenfreie Nutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“ und des Außenbereiches.

Die Nebenkosten (Strom, Wasser) sind nach Aufforderung der Ortsgemeinde zu erstatten.

Die Kosten für die Beseitigung des angefallenen Abfalls, außergewöhnlicher Verunreinigung sind von den Nutzern zu tragen.

V. Benutzung Bürgerhaus „Alte Schule“

1. Die im Bürgerhaus „Alte Schule“ bereitgestellten Sitzgelegenheiten und Tische dienen dem vorübergehenden Aufenthalt.
Das Auf- und Ab-Stuhlen, sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Zurückräumen und Lagern der Tische, ist Sache des Nutzers.
Mobiliar aus dem Haus darf nicht – auch nicht kurzzeitig – außerhalb des Bürgerhauses „Alte Schule“ aufgestellt oder benutzt werden. Ausnahmen sind mit dem Ortsbürgermeister im Vorfeld der Veranstaltung zu vereinbaren.
2. Das Gebäude des Bürgerhauses „Alte Schule“, der ehemalige Schulhof, die Pausenhalle, die Außenanlagen mit Bolzplatz und Spielplatz, die Grillhütte, angrenzende Parkplätze sowie alle Einrichtungsgegenstände oder Elektrogeräte sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
3. Ohne Genehmigung der Ortsgemeinde dürfen im Ensemble Bürgerhaus „Alte Schule“ keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere nicht solche, die Beschädigungen und Spuren an den Wänden, Böden oder Decken sowie dem Mobiliar erzeugen. Dies gilt auch für alle Einrichtungen, Anpflanzungen und Anbauten auf dem Gelände Bürgerhaus „Alte Schule“.
4. Schäden an Haus oder Einrichtungen sind dem Bevollmächtigten der Gemeinde umgehend zu melden.
5. Vor verlassen der Räumlichkeiten sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu schließen, elektrische Geräte und Beleuchtung sind grundsätzlich auszuschalten und die Heizkörper abzdrehen.
6. Die gemieteten Räume sind besenrein zu übergeben. Grobe Verschmutzungen gilt es zu entfernen. Die Küchengeräte, die Küchenarbeitsplatte sowie die Tische und Stühle sind grundsätzlich zu reinigen.
7. Die benutzen Räume sind vom Veranstalter für die weitere Benutzung so herzurichten, dass sie am nächsten Tag wieder zur Verfügung stehen.
Die Übergabe ist mit dem Bevollmächtigten zu vereinbaren.



8. Grundsätzlich kann der ehemalige Schulhof insoweit in die Veranstaltung des Mieters mit einbezogen werden, wenn die voraussichtliche Nutzung bei der Anmietung mitgeteilt wird.

Die Nutzung umfasst hier auch Aufbauten, wie Veranstaltungszelt, Pavillon, Bierstand, Grillstand oder ähnliche Bauten.

Die Nutzung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermietung des Bürgerhauses zusammenhängen. Eine Nutzung ohne Anmietung ist nicht statthaft.

Der Mieter / Nutzer hat darauf zu achten, dass weder Betriebsstoffe noch andere Gefahrenstoffe auslaufen bzw. auf die Flächen gelangen.

Nach jeder Nutzung muss der ehemalige Schulhof wieder sauber hinterlassen werden.

VI. Besondere Bestimmungen bei Überlassung der Kücheneinrichtung

1. Zur Benutzung der Küche hat der Veranstalter sich an die Einweisung durch die von der Gemeinde beauftragten Person zu richten.
2. Die Küche ist im gereinigten Zustand, auch Geschirr und Gläser, sowie allen Geräten am Tag nach der Veranstaltung zurück zu übergeben.
3. Das Inventar der Küchenschränke ist in den Türen als Fotographie abgebildet. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet Geschirr und Besteck sauber und für einen nächsten Gebrauch gemäß der Bildlichen Vorgaben in die Schränke und Schubladen zu räumen.
4. Die elektrischen Arbeitsgeräte, Kaffeeautomaten, Geschirrspüler, Kühlschränke, Backofen und Herd sind entsprechend der Anweisung zu reinigen.

VII. Abfälle

Sämtliche Abfälle sind vor Verlassen des Hauses ordnungsgemäß zu entsorgen.

Restmüll und Papier sind in die dafür vorgesehenen Behälter unten in der Pausenhalle zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Tonnen nicht überfüllt sind.

Die Entsorgung von Plastik bzw. Verpackungen für den gelben Sack sind selber zu entsorgen. Dieser „Gelbe Sack“-Müll darf nicht in den Restmüll entsorgt werden.

VIII. Rauchen

Im gesamten Gebäude ist Rauchverbot!

Zigarettenkippen dürfen außerhalb des Gebäudes nur in die dafür vorgesehenen Aschenbecher entsorgt werden.

Die Aschenbecher sind bei Verlassen des Gebäudes zu reinigen.

IX. Grillen / offenes Feuer

Das Grillen und offenes Feuer ist **nur** in der vorgesehenen Grillhütte erlaubt. Diese ist ggf. separat anzumieten.



Grillen – aber auch offenes Feuer, Lagerfeuer auf der Erde – zu welchem Zweck auch immer – sind auf dem gesamten Gelände grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für die Verwendung von Feuerschalen.

Eine Ausnahme ist Feuer, das z. B. zur Wahrung der Tradition (z. B. St. Martinsfeuer) oder Ertüchtigung und Schulung der freiwilligen Feuerwehr dient. Dies bedingt die direkte Aufsicht und federführende Mitwirkung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr. Grundsätzlich bedarf auch hier einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Feuer (aber auch Feuerwerk oder Böller etc.) sind im oder an den Gebäuden strengstens verboten – auch in der alten Pausenhalle.

X. Feuerwehrzufahrt

Der Veranstalter ist verpflichtet die Feuerwehrzu- und -ausfahrt zum Feuerwehrgerätehaus stets freizuhalten.

XI. Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung, durch den Veranstalter oder durch Dritte, am Hausgrundstück, am Bürgerhaus „Alte Schule“ oder am Inventar des Bürgerhauses „Alte Schule“ verursacht werden, ist der Veranstalter verantwortlich. Dies gilt auch in den Fällen, wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen.
3. Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer das Gebäude mit seinen Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung – im Rahmen der Übergabe - auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte o. ä. nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle, Diebstähle o. ä. übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
4. Die Benutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“ erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch deren Benutzung entstehen.
5. Auf für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung bei der Ortsgemeinde oder bei Dritten entstehen, haftet der Nutzer. Gleiches gilt für Schäden, die darauf zurück zu führen sind, dass der Benutzer nicht seinen Pflichten dieser Haus- und Benutzungsordnung nachgekommen ist. Er haftet für jeden Schaden (§ 823 BGB), der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht, auch wenn der Schaden durch Dritte verursacht wurde (ausgenommen höhere Gewalt wie z. B. Blitzschlag).
6. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Nutzer stellt den Träger des Bürgerhauses von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die aus der Benutzung ergebenden Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dem Benutzer werden vor der Veranstaltung bereits vorhandene Schäden mitgeteilt.



Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

XII. Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde Vierherrenborn haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder vom Veranstalter anderweitig mitgebrachte Gegenstände.

XIII. Gesetzliche Ruhezeiten, Feuerwerk

Der Veranstalter verpflichtet sich, die gesetzlichen Ruhezeiten im Rahmen des Immissionsschutzes einzuhalten.

Feuerwerk und ähnliche Knallkörper / Böller sind grundsätzlich verboten. Auch an Silvester. Ausnahme hiervon bedarf der schriftlichen Einwilligung des Ortsbürgermeisters, der im Einvernehmen der Nachbarn, diese dann fallweise und für ein bestimmte Zeitfenster erteilen kann.

Der Lärmpegel bei Veranstaltungen im Bürgerhaus „Alte Schule“ ist ab 22h so zu dämpfen, dass außerhalb keine Lärm-Belästigung entsteht. Ggf. sind die Fenster geschlossen zu halten.

Für Veranstaltung auf dem ehemaligen Schulhof, der Pausenhalle oder der Grillhütte gilt absolute Nachtruhe ab 22:00 Uhr. Dies gilt auch für Veranstaltungen im Rahmen der Grillhüttenvermietung.

Ausnahmen hiervon kann ausschließlich der Ortsbürgermeister in Ausnahmefällen genehmigen. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen, die dem öffentlichen Gemeinwohl dienen.

XIV. Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Bürgerhauses „Alte Schule“ wird eine Benutzungs-, Energie- und Reinigungsgebühr erhoben.

Die Höhe der Benutzungsgebühr entnehmen Sie aus der gültigen Gebührenordnung für das Bürgerhaus „Alte Schule“.

Die Reinigungsgebühr wird Pauschal erhoben und richtet sich nach dem zu reinigenden Objekt.

- Großer Saal mit Küche und Toiletten
- Gemeinderaum mit Küchenzeile und Toiletten
- Grillhütte - mit Toiletten im Bürgerhaus „Alte Schule“ (inkl. Vorraum)

XV. Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung und die dazugehörige Gebührenordnung gelten ab dem 27.01.2026. Die zuvor geltenden Haus- und Benutzungsordnung, sowie Gebührenordnungen werden gleichzeitig aufgehoben.



Vierherrenborn, den **27.01.2026**

gez.



Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Vierherrenborn hat in der
Ortsgemeinderatssitzung vom 06.05.2024 dieser Haus- und
Benutzungsordnung zugestimmt.

Mitgeltendes Dokument „Gebührenordnung“ der Gemeinde
Vierherrenborn (gültig ab 27.01.2026)